

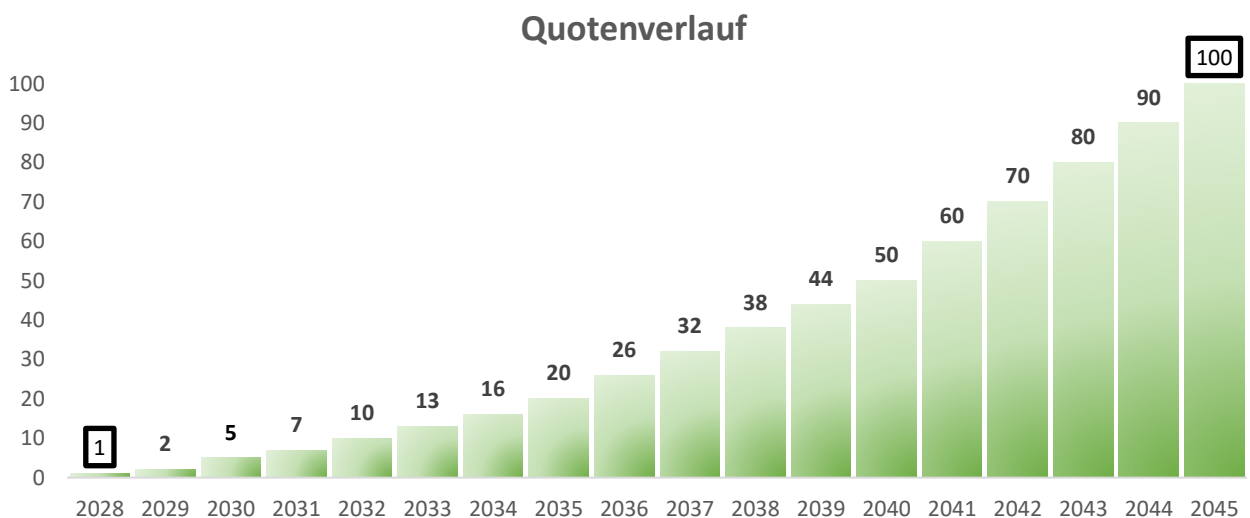
Eckpunkte für eine Grüngas-/Grünheizölquote

Ab dem Jahr 2028 wird in Deutschland eine Grüngas-/Grünheizölquote eingeführt. Diese verpflichtet die Inverkehrbringer von Gas und Heizöl in zunehmendem Maße und ab dem Jahr 2045 vollständig auf klimaneutrale Brennstoffe umzustellen.

Als klimaneutrale Brennstoffe sind zur Erfüllung der Quote technologieoffen alle erneuerbaren und kohlenstoffarmen Brennstoffe entsprechend der europäischen Definitionen (RED III, Gas-/Wasserstoff-Binnenmarktrichtlinie) zulässig, die die dort festgelegten Nachhaltigkeitsanforderungen und THG-Minderungsvorgaben einhalten. Es wird darauf geachtet, dass die Grüngas-/Grünheizölquote ohne Brüche auf die Biotreppe des Gebäudemodernisierungsgesetzes angerechnet werden kann.

Die Verbrauchsmengen von Industrie und Gewerbe, des Verkehrssektors sowie der Strom- und Fernwärmeerzeugung werden von der Quotenverpflichtung ausgenommen. Für die leitungsgebundene Gasversorgung wird die Berechnungsbasis anhand von Lastprofilstrukturen, Branchenzuordnungen oder weiteren geeigneten Merkmalen auf den Verbrauch privater Haushalte eingegrenzt. Für Heizöl und Flüssiggas erfolgt der Ausschluss von gewerblichen Verbräuchen über das Energiesteuerrecht oder weitere geeignete Merkmale.

Die energetische Quote startet zunächst mit einer moderaten Höhe von einem Prozent und steigt kontinuierlich bis auf 100% im Jahr 2045 an. Die geforderte THG-Einsparung von zusätzlich 2 Mio. t CO₂ bis zum Jahr 2030 wird erzielt.



Eckpunkte für eine Grüngas-/Grünheizölquote

Die Erfüllung der Quote wird flexibilisiert. Eine Übererfüllung der Quote kann auch im Folgejahr angerechnet werden (*banking*). Eine Untererfüllung kann im folgenden Jahr nachgeholt werden (*borrowing*). Darüber hinaus kann die Quotenerfüllung gehandelt werden. Bei Nichterfüllung der Quote wird eine Ersatzzahlung fällig.

Es ist eine Evaluierung der Grüngas-/Grünheizölquote vorgesehen. Bei Bedarf kann der Anstieg der Quote zeitlich verschoben werden, wenn Marktentwicklungen dies erforderlich machen. Die vollständige Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe bleibt davon unberührt.

Die Grüngas-/Grünheizölquote wird federführend durch eine geeignete, bestehende Behörde vollzogen. Für die Zertifizierung/Nachweisführung wird für eine möglichst bürokratiearme Umsetzung ebenfalls auf bestehende Strukturen und Prozesse zurückgegriffen.

Dem Erdgasnetz beigemischter grüner und kohlenstoffarmer Wasserstoff kann auf die Quotenverpflichtung nur dann angerechnet werden, wenn die Beimischung in Gasverteilnetzen erfolgt, deren Umstellung auf Wasserstoff in der Verteilernetzentwicklungsplanung vorgesehen ist.

Grüner und kohlenstoffarmer Wasserstoff, der in Anlagen der Industrie eingesetzt wird, kann im Zuge eines Opt-in auf die Grüngasquote angerechnet werden. Eine Ausweitung des Opt-in auch auf die Versorgung von Wärmenetzen wird geprüft. Im Jahr 2045 endet diese Opt-in-Möglichkeit. Industrieanlagen, die bereits eine staatliche Förderung zur Nutzung von grünem oder kohlenstoffarmem Wasserstoff erhalten, können nicht am Opt-in teilnehmen. Eine Doppelanrechnung der Emissionsminderung in mehreren Sektoren ist dabei grundsätzlich auszuschließen.

Analog zur Regelung in der THG-Minderungsquote im Verkehr erfolgt für grünen Wasserstoff zunächst eine Dreifachanrechnung, welche hier bis 2045 abschmilzt. Kohlenstoffarmer Wasserstoff wird mit einem geringeren Faktor mehrfachangerechnet, ebenfalls in einem bis 2045 abschmelzenden Pfad.